

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



121. SONDERNUMMER

Studienjahr 2016/17

Ausgegeben am 29. 06. 2017

38.q Stück

Curriculum für das Masterstudium Konferenzdolmetschen

Curriculum 2017

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

**Curriculum für das
Masterstudium
Konferenzdolmetschen
an der Karl-Franzens-Universität Graz**



Die Rechtsgrundlagen des Masterstudiums Konferenzdolmetschen bilden das Universitätsgesetz (UG) und die Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz.

Der Senat hat am 28.06.2017 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG das folgende Curriculum für das Masterstudium *Konferenzdolmetschen* erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	2
(1) Zulassungsvoraussetzungen	2
(2) Gegenstand des Studiums	2
(3) Qualifikationsprofil und Kompetenzen	3
(4) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt	3
§ 2 Allgemeine Bestimmungen	3
(1) Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten	3
(2) Dauer und Gliederung des Studiums	4
(3) Akademischer Grad	4
(4) Lehrveranstaltungstypen	4
(5) Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen und Reihungskriterien	4
§ 3 Aufbau und Gliederung des Studiums	5
(1) Module und Lehrveranstaltungen	5
(2) Anmeldevoraussetzung(en) für den Besuch von Lehrveranstaltungen	6
(3) Freie Wahlfächer	6
(4) Masterarbeit	7
(5) Auslandsstudien und Praxis	7
(6) Lehr- und Lernformen	7
§ 4 Prüfungsordnung	8
(1) Lehrveranstaltungsprüfungen	8
(2) Kommissionelle Fachprüfung	8
(3) Masterprüfung	8
(4) Wiederholung von Prüfungen	9
(5) Anerkennung von Prüfungen	9
(6) Abschluss und Gesamtbeurteilung	9
§ 5 In-Kraft-Treten des Curriculums	9
Anhang I: Modulbeschreibungen	10
Anhang II: Musterstudienablauf gegliedert nach Semestern	13
Anhang III: Anerkennungslisten	14

§ 1 Allgemeines

(1) Zulassungsvoraussetzungen

a) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium *Konferenzdolmetschen* ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht. Über die Zulassung entscheidet gemäß § 60 Abs. 1 UG das Rektorat.

Für die Zulassung zum Studium ist zudem gem. § 63 Abs. 1 Z 3 und Abs. 10 UG die Kenntnis der deutschen Sprache Voraussetzung.

b) Sprachen und Sprachkombinationen¹

Die Ausbildung erfolgt in der A-Sprache Deutsch und zwei Fremdsprachen. Die Fremdsprachen sind aus folgendem Angebot zu wählen:

Arabisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Slowenisch, Spanisch, Ungarisch

Eine Fremdsprache ist als B-Sprache (in die und aus der gearbeitet wird) und eine Fremdsprache als C-Sprache (aus der in die A-Sprache gearbeitet wird) zu wählen.

c) Eingangsniveau: Es wird davon ausgegangen, dass Studierende in der gewählten Fremdsprache Kenntnisse auf Niveau C1 (GERS) erworben haben. Der Nachweis der notwendigen sprachlichen Vorkenntnisse ist durch die positive Absolvierung einer Sprachprüfung zu erbringen.

Die Sprachprüfungen sind zu Beginn der Lehrveranstaltungen Analyse- und Dolmetschtechniken (B – A) oder Analyse- und Dolmetschtechniken (A – B) und Analyse- und Dolmetschtechniken (C – A) zu erbringen.

Ein Fixplatz wird den Studierenden vom/von der Lehrenden erst nach Bestehen der Sprachprüfung zugewiesen.

Sprachprüfungen:

Prüfungsteile und –inhalte:

- mündliche Wiedergabe einer kurzen, gut strukturierten, in der in der 1. Fremdsprache gehaltenen Rede von 2-3 Minuten in der Mutter- bzw. Bildungssprache
- mündliche Wiedergabe einer kurzen, gut strukturierten, in der Mutter- bzw. Bildungssprache gehaltenen Rede von 2-3 Minuten in der 1. Fremdsprache
- mündliche Wiedergabe einer kurzen, gut strukturierten, in der in der 2. Fremdsprache gehaltenen Rede von 2-3 Minuten in der Mutter- bzw. Bildungssprache
- mündliche Wiedergabe einer kurzen, gut strukturierten, in der Mutter- bzw. Bildungssprache gehaltenen Rede von 2-3 Minuten in der 2. Fremdsprache

(2) Gegenstand des Studiums

Aufgrund des Wandels der gesellschaftlichen und technologischen Bedingungen der transkulturellen Kommunikation ist das Dolmetschen zu einer hochkomplexen Aktivität in einer Reihe von unterschiedlichen Settings geworden.

Das Masterstudium *Konferenzdolmetschen* befähigt die Absolventinnen und Absolventen dazu, als selbstverantwortliche Expertinnen und Experten professionell zu handeln. Dies wird erreicht durch die Vermittlung der wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden des Faches sowie der praktischen Fertigkeiten, die für die berufliche Tätigkeit in verschiedenen Bereichen des Dolmetschens erforderlich sind. Das Masterstudium *Konferenzdolmetschen* legt damit auch die Basis für eine vertiefende translationswissenschaftliche Ausbildung im Rahmen eines weiterführenden Doktoratsstudiums.

¹ Die Bezeichnungen A-, B- und C-Sprache orientieren sich an der Definition der Arbeitssprachen der Association Internationale des Interprètes de Conférence (AIIC) und beziehen sich nicht auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

(3) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen sind nach Abschluss des Masterstudiums *Konferenzdolmetschen* in der Lage durch den Einsatz entsprechender Dolmetschtechniken und Dolmetschstrategien Texte und Informationen situationspezifisch und kultursensitiv in die Zielsprache zu übertragen und längere Texte in allen relevanten Nuancen und Details in angemessener Form entweder konsekutiv oder simultan wiederzugeben. Beim Konsekutivdolmetschen wird dazu eine spezielle Notizentechnik verwendet, beim Simultandolmetschen wird der Ausgangstext fast gleichzeitig wiedergegeben, wobei zumeist eine spezielle technische Ausstattung (Dolmetschkabinen, tragbare Führungsanlagen, etc.) genutzt wird.

Im Rahmen des Masterstudiums Konferenzdolmetschen erwerben die Studierenden die Fähigkeit zur offenen und kritischen Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen und kulturellen Bedingtheit von Translation, vertiefen Ihre Kompetenz im kritischen Umgang mit translatiionswissenschaftlichen Modellen und Methoden, erwerben die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Projekten, sowie die Fähigkeit

- Dolmetschaufträge und –settings zu analysieren und situationsrelevanten Recherchebedarf zu erkennen und die notwendigen Recherchen unter Verwendung entsprechender technischer Hilfsmittel durchzuführen
- den Kontext und Grundintentionen der Sprecherinnen und Sprecher zu analysieren und Hauptaussagen und Argumentationsketten zu erkennen und strukturieren
- die kognitive Verarbeitung der Inhalte zur Unterstützung der Gedächtnisleistung und der Wiedergabe zu optimieren
- den Zieltext situationsadäquat und kultursensitiv zu gestalten
- die eigene Wiedergabe kritisch zu reflektieren
- mit HandlungspartnerInnen in der jeweiligen Auftrags- und Produktionssituation zu kooperieren
- sich mit der gesellschaftlichen und kulturellen Bedingtheit von Translation offen und kritisch auseinanderzusetzen
- die wissenschaftliche Reflexionsfähigkeit und den kritischen Zugang zu unterschiedlichen Ansätzen in der Translationswissenschaft weiterzuentwickeln
- selbstständig wissenschaftliche Arbeit zu betreiben und zur Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Projekten beizutragen.

Zusätzlich werden den Studierenden sogenannte **Schlüsselkompetenzen** vermittelt. Diese umfassen übergreifende, breit verwertbare mentale, soziale und technische Kompetenzen.

(4) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt

Das Masterstudium *Konferenzdolmetschen* dient der Ausbildung von Expertinnen und Experten, die neben einer wissenschaftlichen Karriere auch in einem wachsenden Spektrum kommunikativer, translatorischer und mehrsprachiger Tätigkeitsbereiche eingesetzt werden können, insbesondere in international oder multikulturell tätigen Unternehmen, bei europäischen und internationalen Institutionen und Organisationen, Nicht-Regierungsorganisationen und im Bereich der Diplomatie.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) zugeteilt. Mit diesen ECTS-Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden beträgt und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden, wodurch ein ECTS-Anrechnungspunkt 25 Echtstunden entspricht. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Kontaktstunden. Die Kontaktstunde entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

(2) Dauer und Gliederung des Studiums

Das Masterstudium mit einem Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Anrechnungspunkten umfasst vier Semester und ist modular strukturiert. Davon entfallen auf:

	PF/GWF/FWF	ECTS
Modul A: Dolmetschwissenschaft	PF	14,5
Modul B: Grundlagen des Dolmetschens	PF	11
Modul C: Analyse- und Dolmetschtechniken (inkl. Sprachprüfungen)	PF	9
Modul D: Konferenzdolmetschen B - A	PF/GWF	12
Modul E: Konferenzdolmetschen A - B	PF/GWF	12
Modul F: Konferenzdolmetschen C - A	PF/GWF	12
Kommissionelle Fachprüfung	GWF	2
Freie Wahlfächer	FWF	26,5
Masterarbeit		20
Masterprüfung		1
Summe		120

PF = Pflichtfach, GWF = Gebundenes Wahlfach, FWF = Freies Wahlfach

(3) Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt MA, verliehen.

(4) Lehrveranstaltungstypen

Im Curriculum werden folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

- Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann.
- Kurse (KS) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten.
- Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmenden werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.
- Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen des Masterstudiums entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden.

Alle unter b. bis d. genannten Lehrveranstaltungstypen gelten als Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

(5) Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen und Reihungskriterien

a) Aus pädagogisch-didaktischen Gründen oder aus Sicherheitsgründen wird die Anzahl der Teilnehmenden für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen beschränkt:

Lehrveranstaltungstyp	Teilnehmendenzahl
Vorlesung (VO)	keine Beschränkung
Kurs (KS)	25
Seminar (SE)	25
Vorlesung mit Übung (VU)	35

b) Wenn die festgelegte Höchstzahl der Teilnehmenden überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach den in der Richtlinie des Senats über die Vergabe von

Lehrveranstaltungsplätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl in der geltenden Fassung festgelegten Kriterien des Reihungsverfahrens EVSO 2017.

c) Zusätzlich zur elektronischen Lehrveranstaltungsanmeldung müssen Studierende in der ersten Lehrveranstaltungseinheit, in der die endgültige Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze und die Zuordnung der Studierenden zu den einzelnen Parallelgruppen erfolgt, anwesend sein. Studierende, die diesem Termin unentschuldig fernbleiben, werden den anwesenden Studierenden nachgereiht.

§ 3 Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Module und Lehrveranstaltungen

Das viersemestrige Masterstudium umfasst einen Arbeitsaufwand von insgesamt 120 ECTS-Anrechnungspunkten. Das Studium ist modular strukturiert. Die Prüfungsfächer sind im Folgenden mit Lehrveranstaltungstitel, Lehrveranstaltungstyp (LV-Typ), ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS), Kontaktstunden (KStd.) und der empfohlenen Semesterzuordnung (empf. Sem.) genannt. In der Spalte „PF/GWF/FWF“ ist gekennzeichnet, ob es sich um ein Pflichtfach (PF), ein gebundenes Wahlfach (GWF) oder ein freies Wahlfach (FWF) handelt. Aus den gebundenen Wahlfächern ist entsprechend den Vorgaben auszuwählen. Die Modulbeschreibungen befinden sich in Anhang I.

	Modultitel/Prüfungsfach	LV-Typ	PF/GWF/FWF	ECTS	KStd.	empf. Sem.
Modul A	Dolmetschwissenschaft		PF	14,5	8	
A.1	Dolmetschwissenschaft	VO	PF	3	2	1
A.2	Forschungsmethodik	VU	PF	1,5	1	1
A.3	Dolmetschwissenschaftliches Seminar I	SE	PF	4	2	1
A.4	Dolmetschwissenschaftliches Seminar II	SE	PF	4	2	2
A.5	Seminar zur Vorbereitung von Masterarbeiten	SE	PF	2	1	4
Modul B	Grundlagen des Dolmetschens		PF	11	6	
B.1	Analyse- und Dolmetschtechniken für Konferenzdolmetschen: Einführung	VU	PF	2	1	1
B.2	Analyse- und Dolmetschtechniken – Notizentechnik	VU	PF	2	1	1
B.3	Ethik und Berufspraxis - Dolmetschen	VU	PF	2	1	1
B.4	Rede- und Sprechtechnik	VU	PF	2	1	1
B.5	Terminologiemanagement	VU	PF	3	2	2
Modul C	Analyse- und Dolmetschtechniken -		PF	9	6	
C.1	Analyse- und Dolmetschtechniken (B – A)	KS	PF	3	2	1
C.2	Analyse- und Dolmetschtechniken (A – B)	KS	PF	3	2	2
C.3	Analyse- und Dolmetschtechniken (C – A)	KS	PF	3	2	1
Modul D	Konferenzdolmetschen (B-A)		PF/GWF	12	8	
D.1	Konferenzdolmetschen I (Konsekutiv B–A)	KS	PF	4	2	2
D.2	Konferenzdolmetschen I (Simultan B-A)	KS	PF	4	2	2
D.3	Konferenzdolmetschen II (Konsekutiv B–A)	KS	GWF	4	2	k.A.
oder						
D.4	Konferenzdolmetschen II (Simultan B–A)	KS	GWF	4	2	k.A.

Modul E	Konferenzdolmetschen (A-B)		PF/GWF	12	8	
E.1	Konferenzdolmetschen I (Konsekutiv A-B)	KS	PF	4	2	2
E.2	Konferenzdolmetschen I (Simultan A-B)	KS	PF	4	2	2
E.3	Konferenzdolmetschen II (Konsekutiv A-B)	KS	GWF	4	2	k.A.
oder						
E.4	Konferenzdolmetschen II (Simultan A-B)	KS	GWF	4	2	k.A.
Modul F	Konferenzdolmetschen (C-A)		PF/GWF	12	8	
F.1	Konferenzdolmetschen I (Konsekutiv C-A)	KS	PF	4	2	2
F.2	Konferenzdolmetschen I (Simultan C-A)	KS	PF	4	2	2
F.3	Konferenzdolmetschen II (Konsekutiv C-A)	KS	GWF	4	2	k.A.
oder						
F.4	Konferenzdolmetschen II (Simultan C-A)	KS	GWF	4	2	k.A.
	Kommissionelle Fachprüfung			2		4
	Freie Wahlfächer			26,5		k.A.
	Masterarbeit			20		4
	Masterprüfung			1		4
	Summe					120

(2.a) Anmeldevoraussetzungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen

Modultitel/Lehrveranstaltungstitel		Voraussetzung(en) für die Anmeldung	
D	Konferenzdolmetschen (B-A)	C.1 C.2	Analyse- und Dolmetschtechniken (B-A) oder Analyse- und Dolmetschtechniken (A-B)
E	Konferenzdolmetschen (A-B)	C.2 C.1	Analyse- und Dolmetschtechniken (B-A) oder Analyse- und Dolmetschtechniken (A-B)
F	Konferenzdolmetschen (C-A)	C.3	Analyse- und Dolmetschtechniken (C-A)

(2.b) Anmeldevoraussetzungen für die kommissionelle Fachprüfung:

Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Fachprüfung ist die positive Absolvierung folgender Module:

- Modul A: A.1 Dolmetschwissenschaftliche Vorlesung und A.2 Forschungsmethodik sowie A.3 Dolmetschwissenschaftliches Seminar I oder A.4 Dolmetschwissenschaftliches Seminar II
- Modul B: Grundlagen des Dolmetschens
- Modul C: Analyse- und Dolmetschtechniken
- Modul D: Konferenzdolmetschen (B-A)
- Modul E: Konferenzdolmetschen (A-B)
- Modul F: Konferenzdolmetschen (C-A)

(3) Freie Wahlfächer

Während der gesamten Dauer des Masterstudiums sind frei zu wählende Lehrveranstaltungen/Prüfungen im Ausmaß von 26,5 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Diese können frei aus dem Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten sowie aller inländischen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen gewählt werden. Sie dienen der Vermittlung von

Kenntnissen und Fähigkeiten sowohl aus dem eigenen Fach nahe stehenden Gebieten als auch aus Bereichen von allgemeinem Interesse.

Es wird empfohlen, die freien Wahlfächer aus folgenden Bereichen zu wählen:

Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung sowie

- Weitere im Masterstudium *Konferenzdolmetschen* angebotene Module,
- im Masterstudium *Konferenzdolmetschen* angebotenen Module,
- Lehrveranstaltungen, die zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie Projektmanagement, Personal- und Finanzmanagement, sozialen Kompetenzen dienen,
- Lehrveranstaltungen aus philologischen Studienrichtungen (Sprach- und Literaturwissenschaft), Kulturwissenschaft, Philosophie, Wissenschaftstheorie, Soziologie, Psychologie, Europäische Ethnologie, Geschichte, Theologie, Kunstgeschichte, Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Kommunikationstechnik und Technikfolgenabschätzung,
- Absolvierung einer Praxis.

(4) Masterarbeit

- a. Im Masterstudium ist eine Masterarbeit zu verfassen. Diese umfasst 20 ECTS-Anrechnungspunkte. Es wird empfohlen, die Masterarbeit im 4. Semester zu verfassen.
- b. Das Thema der Masterarbeit ist einem der folgenden Module/Fächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen:
 - Dolmetschwissenschaft
 - Translationswissenschaft
- c. Die/Der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen/Betreuer auszuwählen.
- d. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die/den Studierende/n die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- e. Die Beurteilungsfrist der Masterarbeit beträgt zwei Monate.

(5) Auslandsstudien und Praxis

- a. **Empfohlene Auslandsstudien**
Studierenden wird empfohlen, im Masterstudium ein Auslandsemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere das 2. bis 3. Semester des Studiums in Frage. Während des Auslandsstudiums absolvierte Lehrveranstaltungen werden bei Gleichwertigkeit von der/dem Vorsitzenden der Curricula-Kommission als Pflicht- bzw. gebundenes Wahlfach anerkannt. Zur Anerkennung von Prüfungen bei Auslandsstudien wird auf § 78 Abs. 5 UG verwiesen (Vorausbescheid).
- b. **Empfohlene Praxis**
Studierenden wird empfohlen, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer im Ausmaß von 8 Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht 12 ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren, wobei eine Woche im Sinne einer Vollbeschäftigung 1,5 ECTS-Anrechnungspunkten entspricht. Als Praxis gilt auch die aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Veranstaltung. Diese Praxis ist von den zuständigen studienrechtlichen Organen zu genehmigen und hat in sinnvoller Ergänzung zum Studium zu stehen.

(6) Lehr- und Lernformen

Zuzüglich zu den regulären Lehr- und Lernformen können Blocklehrveranstaltungen – z. B. Sommer- oder Winterschulen, Intensivprogramme – nach Genehmigung durch das studienrechtliche Organ für die Absolvierung des Studiums herangezogen werden.

§ 4 Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 59 Abs. 6 UG zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin/den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 73 Abs. 1 UG bestimmten Notenskala.

(2) Kommissionelle Fachprüfung

a.) Die Fachprüfung dient dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach. Sie wird mündlich abgelegt. Der Fachprüfung sind 2 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet. Die Anmeldevoraussetzungen sind unter § 3 Abs. 2 lit. b zu finden.

Kommissionelle Fachprüfungen werden von Prüfungssenaten durchgeführt. Der Prüfungssenat besteht aus mindestens drei Personen, von denen eine Person zur/zum Vorsitzenden zu bestellen ist. In der Regel sind als Prüfer/innen die Universitätslehrer/innen mit einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 UG jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen. Für jedes Prüfungsfach ist ein/e Prüfer/in vorzusehen.

Die kommissionelle Fachprüfung besteht aus folgenden mündlichen Prüfungsteilen:

1. Simultandolmetschen aus der B-Sprache in die A-Sprache (Dauer der beurteilten Dolmetschleistung: 10 Minuten)
2. Simultandolmetschen aus der A-Sprache in die B-Sprache (Dauer der beurteilten Dolmetschleistung: 10 Minuten)
3. Simultandolmetschen aus der C-Sprache in die A-Sprache (Dauer der beurteilten Dolmetschleistung: 10 Minuten)
4. Konsekutivdolmetschen aus der B-Sprache in die A-Sprache (Dauer der beurteilten Dolmetschleistung: 5 Minuten)
5. Konsekutivdolmetschen aus der A-Sprache in die B-Sprache (Dauer der beurteilten Dolmetschleistung: 5 Minuten)
6. Konsekutivdolmetschen aus der C-Sprache in die A-Sprache (Dauer der beurteilten Dolmetschleistung: 5 Minuten)

Alle Prüfungsleistungen werden gleich gewichtet. Die Gesamtnote wird folgendermaßen berechnet:
Summe der Punkte für alle Prüfungsleistungen dividiert durch 6.

Notenschlüssel (für jede Prüfungsleistung und die Gesamtnote):

Punkteanzahl	0-60	61-70	71-80	81-90	91-100
Note	Nicht genügend	Genügend	Befriedigend	Gut	Sehr gut

(3) Masterprüfung

Die Masterprüfung ist eine mündliche kommissionelle Gesamtprüfung im Ausmaß von 1 ECTS-Anrechnungspunkt.

Der Prüfungssenat besteht aus drei Personen, von denen eine Person zur/zum Vorsitzenden zu bestellen ist. Für jedes Fach ist ein/e Prüfer/in vorzusehen. In der Regel sind als Prüfer/innen die Universitätslehrer/innen mit einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 UG jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

Sie kann erst absolviert werden, wenn alle studienrelevanten Leistungen positiv absolviert wurden und die Masterarbeit positiv beurteilt wurde.

Gegenstand der Masterprüfung sind (a) die öffentliche Präsentation der Masterarbeit (maximal 15 Minuten) und (b) eine Diskussion über die Masterarbeit mit dem Prüfungssenat (maximal 15 Minuten).

(4) Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 38 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen geregelt.

(5) Anerkennung von Prüfungen

Die Anerkennung von Prüfungen erfolgt auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ gemäß § 78 Abs. 1 UG.

(6) Abschluss und Gesamtbeurteilung

a) Mit der positiven Beurteilung aller in §3 Abs.1 vorgesehenen Studienleistungen wird das Masterstudium abgeschlossen.

b) Die Beurteilung der einzelnen Module hat so zu erfolgen, dass der nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtete Notendurchschnitt herangezogen wird.

c) Zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Module ist eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Modul sowie die Masterarbeit und Masterprüfung positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Modul sowie der Masterarbeit und der Masterprüfung eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Module sowie der Masterarbeit und der Masterprüfung die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde. Die Freien Wahlfächer werden für die Ermittlung der Note der Gesamtbeurteilung nicht berücksichtigt.

§ 5 In-Kraft-Treten des Curriculums

Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2017 in Kraft. (Curriculum 17W)

Der Vorsitzende des Senats:
Niemann

Anhang I: Modulbeschreibungen

Modul A	Dolmetschwissenschaft
ECTS-Anrechnungspunkte	14,5
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Systematisierte Reflexion der kulturellen, sozialen, historischen und kognitiven Bedingtheit von Translation • Diskussion der ethischen Dimension translatorischen Handelns • Entwicklung der Translationswissenschaft • Aktuelle Forschungsrichtungen und Ansätze der Translationswissenschaft und deren Applikation auf neue Forschungsfelder • Diskussion von ausgewählten Themen der Dolmetschwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Methodendiskussion.
Erwartete Lernergebnisse und Kompetenzen	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Methoden, Paradigmen und Forschungsrichtungen der Translationswissenschaft zu beschreiben • die Translationswissenschaft und ihrer Ergebnisse kritisch zu hinterfragen • die Entwicklung der Translationswissenschaft nachzuvollziehen • über wesentliche Fragestellungen, Probleme, Methoden, sowie zu künftige Trends Bescheid zu wissen • ein geschärftes Bewusstsein für die soziokulturelle und kognitive Bedingtheit und Komplexität von Translationsprozessen sowie für die kulturelle Funktion der Translation zu entwickeln • die ethische Dimension beim Herangehen an translatorische und translationswissenschaftliche Fragestellungen zu reflektieren • Analysen von dolmetschwissenschaftlichen Fragestellungen zu präsentieren • erlernte empirische Forschungsmethoden in einer translationswissenschaftlichen Seminararbeit anzuwenden.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden	<p>Vorlesung: Vortragsorientiert Seminar: Diskursorientiert mit Verfassen einer schriftlichen Arbeit</p>
Häufigkeit des Angebots	jedes Jahr

Modul B	Grundlagen des Dolmetschen
ECTS-Anrechnungspunkte	11
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Anforderungen an professionelle DolmetscherInnen • Erarbeitung von Techniken zur Erfassung und Wiedergabe von gehörten Ausgangstexten in unterschiedlichen Settings • Einführung in unterschiedliche Dolmetschtechniken in unterschiedlichen Settings • Diskussion von berufsethischen Fragen im heutigen translationskulturellen Kontext • adressatInnen- und situationsgerechte Konferenzsprache • Kommunikation und Kooperation im Team mit allen AkteurInnen • Kognitive Voraussetzungen für Wissensverarbeitung und Grundlagen der Terminologielehre, und der Methodik des Terminologiemanagements • Grundlagen der Rede- und Sprechtechniken.

	<ul style="list-style-type: none"> • kritische Reflexion der eigenen Dolmetschleistung und Peer-Evaluierung unter Berücksichtigung von Qualitätsmodellen für Dolmetschleistungen.
Erwartete Lernergebnisse und Kompetenzen	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Rolle der Berufsverbände sowie deren Aufgaben und Leistungen darzustellen • das Rollenverständnis und Rollenabgrenzung von DolmetscherInnen vor dem Hintergrund des aktuellen translationsethischen Diskurses zu diskutieren • Strategien für die effiziente Erarbeitung von Information zu entwickeln • Techniken für die Wissensverarbeitung kritisch zu bewerten und gezielt anzuwenden • die Abwicklung von Aufträgen und die Kommunikation und Kooperation im Team sowie mit allen AkteurlInnen zu beschreiben • Anforderungen von Dolmetschaufträgen zu beschreiben und Strategien für die Qualitätssicherung darzustellen • den Einsatz von unterschiedlichen Notizen- und Dolmetschtechniken im Hinblick auf ihre Adäquatheit in unterschiedlichen Settings und Situationen zu bewerten und entsprechend einzusetzen • die methodischen Prinzipien für systematische und translationsorientierte Terminologiearbeit und deren theoretische Grundlagen zu erläutern • sich mit den für das Dolmetschen in verschiedenen Settings und Fachbereichen notwendigen Modellen auseinanderzusetzen und die aktuellen Entwicklungen zu reflektieren • Rede- und Sprechtechniken gezielt einzusetzen • die eigene oder eine fremde Dolmetschleistung auf Grund eines Kriterienkatalogs kritisch zu reflektieren.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden	Vorlesung mit Übung: Vortrag mit Gruppenarbeit und Diskussion
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr

Modul C	Analyse- und Dolmetschtechniken
ECTS-Anrechnungspunkte	9
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einübung von unterschiedlichen Dolmetschtechniken in unterschiedlichen Settings (Konsekutiv-, Simultandolmetschen, Chuchotieren, Begleitdolmetschen) • Einführung in diverse Diskursstrategien für eine adressatInnen- und situationsgerechte Dolmetschung • Beschreibung von Rollenerfordernissen und den Anforderungen unterschiedlicher Dolmetschsituationen • kritische Reflexion der eigenen Dolmetschleistung und Peer-Evaluierung unter Berücksichtigung von Qualitätsmodellen für Dolmetschleistungen.

Erwartete Lernergebnisse und Kompetenzen	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • verschiedene text- und diskursanalytische Strategien im Hinblick auf unterschiedliche Dolmetschsituationen zu erkennen und bei der Zieltextproduktion zu berücksichtigen • das Rollenverständnis und Rollenabgrenzung von DolmetscherInnen vor dem Hintergrund des aktuellen translationsethischen Diskurses zu diskutieren • Strategien für die effiziente Erarbeitung von Information zu entwickeln • Dolmetschtechniken gezielt in den einzelnen Situationen einzusetzen (Konsekutiv-, Simultandolmetschen, Chuchotieren, Begleitdolmetschen) • die eigene oder eine fremde Dolmetschleistung auf Grund eines Kriterienkatalogs kritisch zu reflektieren.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden	Interaktions- und diskursorientierte Lehrveranstaltung
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr

Modul D, E, F	Konferenzdolmetschen I bzw. II
ECTS-Anrechnungspunkte	12
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Dolmetschen unterschiedlicher Redetypen aus authentischen Dolmetschsituationen • kritische Reflexion der eigenen Dolmetschleistung und Peer-Evaluierung unter Berücksichtigung von Qualitätsmodellen für Dolmetschleistungen.
Erwartete Lernergebnisse und Kompetenzen	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich auf ein Fachreferat oder Fachkongress vorzubereiten und die nötigen Recherchearbeiten durchzuführen • die explizite und implizite Kommunikationsabsicht von Redetexten zu erkennen und entsprechend wiederzugeben • Strategien für die inhaltlich und terminologisch richtige Dolmetschung von Fachtexten zu entwickeln • die eigene oder eine fremde Dolmetschleistung auf Grund eines Kriterienkatalogs kritisch zu reflektieren.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden	Interaktions- und diskursorientierte Lehrveranstaltung
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr

Anhang II: Musterstudienablauf gegliedert nach Semestern

Der folgende Musterstudienablauf ist keine obligatorische Semesterzuordnung, sondern lediglich eine Empfehlung und dient den Studierenden zur Orientierung.

Semester	Lehrveranstaltungstitel/Prüfungen	ECTS
1		26
A.1	Dolmetschwissenschaft	3
A.2	Forschungsmethodik	1,5
A.3	Dolmetschwissenschaftliches Seminar I	4
B.1	Analyse- und Dolmetschtechniken: Einführung	2
B.2	Analyse- und Dolmetschtechniken: Notizentechnik	2
B.3	Ethik und Berufspraxis	2
B.4	Rede- und Sprechtechnik	2
C.1	Analyse- und Dolmetschtechniken (B-A)	3
C.3	Analyse- und Dolmetschtechniken (C-A)	3
	FWF	3,5
2		34
A.4	Dolmetschwissenschaftliches Seminar II	4
B.5	Terminologiemanagement	3
C.2	Analyse- und Dolmetschtechniken (A – B)	3
D.1	Konferenzdolmetschen I (Konsekutiv B–A)	4
D.2	Konferenzdolmetschen I (Simultan B-A)	4
E.1	Konferenzdolmetschen I (Konsekutiv A-B)	4
E.2	Konferenzdolmetschen I (Simultan A-B)	4
F.1	Konferenzdolmetschen I (Konsekutiv C-A)	4
F.2	Konferenzdolmetschen I (Simultan C–A)	4
3		30
D.3 D.4	Konferenzdolmetschen II (Konsekutiv B–A) oder Konferenzdolmetschen II (Simultan B–A)	4
E.3 E.4	Konferenzdolmetschen II (Konsekutiv A-B) oder Konferenzdolmetschen II (Simultan A–B)	4
F.3 F.4	Konferenzdolmetschen II (Konsekutiv C–A) oder Konferenzdolmetschen II (Simultan C-A)	4
	FWF	18
4		30
A.5	Seminar zur Vorbereitung von Masterarbeiten	2
	Kommissionelle Fachprüfung	2
	Masterarbeit	20
	Masterprüfung	1
	FWF	5

Anhang III: Anerkennungslisten

Anerkennungsliste bei Umstieg in das aktuelle Curriculum des Masterstudiums Konferenzdolmetschen in der Version [17W] vom Curriculum des Masterstudiums Dolmetschen in der Version [11W]

Auf der linken Seite der Tabelle sind alle Prüfungsfächer des gegenständlichen Curriculums gelistet. Auf der rechten Seite der Tabelle sind die entsprechenden äquivalenten Prüfungsfächer des auslaufenden Curriculums des Masterstudiums Dolmetschen gelistet, welche für Prüfungsfächer des aktuellen Curriculums bei Umstieg in dieses anerkannt werden. Nicht gelistete Prüfungsfächer des auslaufenden Curriculums können im Rahmen den freien Wahlfächer anerkannt werden.

Aktuell gültiges Curriculum in der Version [17W]					Auslaufendes Curriculum in der Version [11W]				
	Lehrveranstaltungstitel/Prüfungsfach	LV-Typ	ECTS	KStd.		Lehrveranstaltungstitel/Prüfungsfach	LV-Typ	ECTS	KStd.
A.1	Dolmetschwissenschaft	VO	3	2		Translationswissenschaft oder Dolmetschwissenschaft	VO	3	2
A.3	Dolmetschwissenschaftliches Seminar I	SE	4	2		Dolmetschwissenschaftliches Seminar I	SE	4	2
A.4	Dolmetschwissenschaftliches Seminar II	SE	4	2		Dolmetschwissenschaftliches Seminar II	SE	4	2
A.5	Seminar zur Vorbereitung von Masterarbeiten	SE	2	1		Seminar zur Vorbereitung von Masterarbeiten	SE	2	1
B.1	Analyse- und Dolmetschtechniken für Konferenzdolmetschen: Einführung	VU	2	1		Analyse- und Dolmetschtechniken für Konferenzdolmetschen: Einführung	VO	2	1
B.2	Analyse- und Dolmetschtechniken – Notizentechnik	VU	2	1		Analyse- und Dolmetschtechniken – Notizentechnik	VO	2	1
B.3	Ethik und Berufspraxis - Dolmetschen	VU	2	1		Berufskunde	VO	2	1
B.4	Rede- und Sprechtechnik	VU	2	1		Rede- und Sprechtechnik	VU	2	1
B.5	Terminologiemangement	VU	3	2		Terminologiemangement	VU	3	2
C.1	Analyse- und Dolmetschtechniken (B – A)	KS	3	2		Analyse- und Dolmetschtechniken (1. Fremdsprache – Deutsch)	KS	3	2
C.2	Analyse- und Dolmetschtechniken (A – B)	KS	3	2		Analyse- und Dolmetschtechniken (Deutsch – 1. Fremdsprache)	KS	3	2
C.3	Analyse- und Dolmetschtechniken (C – A)	KS	3	2		Analyse- und Dolmetschtechniken (2. Fremdsprache – Deutsch)	KS	3	2
D.1	Konferenzdolmetschen I (Konsekutiv B–A)	KS	4	2		Konferenzdolmetschen I (Konsekutiv 1. Fremdsprache–Deutsch)	KS	4	2
D.2	Konferenzdolmetschen I (Simultan B-A)	KS	4	2		Konferenzdolmetschen I (Simultan 1. Fremdsprache-Deutsch)	KS	4	2

D.3	Konferenzdolmetschen II (Konsekutiv B–A)	KS	4	2		Konferenzdolmetschen II (Konsekutiv 1. Fremdsprache–Deutsch)	KS	4	2
D.4	Konferenzdolmetschen II (Simultan B–A)	KS	4	2		Konferenzdolmetschen II (Simultan 1. Fremdsprache–Deutsch)	KS	4	2
E.1	Konferenzdolmetschen I (Konsekutiv A-B)	KS	4	2		Konferenzdolmetschen I (Konsekutiv Deutsch-1. Fremdsprache)	KS	4	2
E.2	Konferenzdolmetschen I (Simultan A-B)	KS	4	2		Konferenzdolmetschen I (Simultan Deutsch-1. Fremdsprache)	KS	4	2
E.3	Konferenzdolmetschen II (Konsekutiv A-B)	KS	4	2		Konferenzdolmetschen II (Konsekutiv Deutsch-1. Fremdsprache)	KS	4	2
E.4	Konferenzdolmetschen II (Simultan A–B)	KS	4	2		Konferenzdolmetschen II (Simultan Deutsch-1. Fremdsprache)	KS	4	2
F.1	Konferenzdolmetschen I (Konsekutiv C-A)	KS	4	2		Konferenzdolmetschen I (Konsekutiv 2. Fremdsprache-Deutsch)	KS	4	2
F.2	Konferenzdolmetschen I (Simultan C–A)	KS	4	2		Konferenzdolmetschen I (Simultan 2. Fremdsprache-Deutsch)	KS	4	2
F.3	Konferenzdolmetschen II (Konsekutiv C–A)	KS	4	2		Konferenzdolmetschen II (Konsekutiv 2. Fremdsprache-Deutsch)	KS	4	2
F.4	Konferenzdolmetschen II (Simultan C-A)	KS	4	2		Konferenzdolmetschen II (Simultan 2. Fremdsprache-Deutsch)	KS	4	2
A.2	Forschungsmethodik	VU	1,5,	1		Keine Gleichwertigkeit			

Anerkennungsliste bei Verbleib im auslaufenden Curriculum des Masterstudiums Dolmetschen in der Version [11W] und der Absolvierung von Prüfungsfächern des aktuellen Curriculums des Masterstudiums Konferenzdolmetschen in der Version [17W]

Auf der linken Seite der Tabelle werden die Prüfungsfächer des auslaufenden Curriculums des Masterstudiums Dolmetschen gelistet. Auf der rechten Seite der Tabelle sind alle Prüfungsfächer dieses Curriculums gelistet, welche bei Verbleib im auslaufenden Curriculum für die dort vorgesehenen Prüfungsfächer anerkannt werden.

Auslaufendes Curriculum in der Version [11W]					Aktuell gültiges Curriculum in der Version [17W]				
	Lehrveranstaltungstitel/Prüfungsfach	LV-Typ	ECTS	KStd.		Lehrveranstaltungstitel/Prüfungsfach	LV-Typ	ECTS	KStd.
	Translationswissenschaft oder Dolmetschwissenschaft	VO	3	2	A.1	Dolmetschwissenschaft	VO	3	2
	Dolmetschwissenschaftliches Seminar I	SE	4	2	A.3	Dolmetschwissenschaftliches Seminar I	SE	4	2
	Dolmetschwissenschaftliches Seminar II	SE	4	2	A.4	Dolmetschwissenschaftliches Seminar II	SE	4	2
	Seminar zur Vorbereitung von Masterarbeiten	SE	2	1	A.5	Seminar zur Vorbereitung von Masterarbeiten	SE	2	1
	Analyse- und Dolmetschtechniken für Konferenzdolmetschen: Einführung	VO	2	1	B.1	Analyse- und Dolmetschtechniken für Konferenzdolmetschen: Einführung	VU	2	1
	Analyse- und Dolmetschtechniken – Notizentechnik	VO	2	1	B.2	Analyse- und Dolmetschtechniken – Notizentechnik	VU	2	1
	Berufskunde	VO	2	1	B.3	Ethik und Berufspraxis	VU	2	1
	Rede- und Sprechtechnik	VU	2	1	B.4	Rede- und Sprechtechnik	VU	2	1
	Terminologiemangement	VU	3	2	B.5	Terminologiemangement	VU	3	2
	Analyse- und Dolmetschtechniken (1. Fremdsprache – Deutsch)	KS	4	2	C.1	Analyse- und Dolmetschtechniken (B – A)	KS	3	2
	Analyse- und Dolmetschtechniken (Deutsch – 1. Fremdsprache)	KS	4	2	C.2	Analyse- und Dolmetschtechniken (A – B)	KS	3	2
	Analyse- und Dolmetschtechniken (2. Fremdsprache – Deutsch)	KS	4	2	C.3	Analyse- und Dolmetschtechniken (C – A)	KS	3	2
	Konferenzdolmetschen I (Konsekutiv 1. Fremdsprache–Deutsch)	KS	4	2	D.1	Konferenzdolmetschen I (Konsekutiv B–A)	KS	4	2
	Konferenzdolmetschen I (Simultan 1. Fremdsprache-Deutsch)	KS	4	2	D.2	Konferenzdolmetschen I (Simultan B-A)	KS	4	2
	Konferenzdolmetschen II (Konsekutiv 1. Fremdsprache–Deutsch)	KS	4	2	D.3	Konferenzdolmetschen II (Konsekutiv B–A)	KS	4	2

	Konferenzdolmetschen II (Simultan 1. Fremdsprache–Deutsch)	KS	4	2	D.4	Konferenzdolmetschen II (Simultan B–A)	KS	4	2
	Konferenzdolmetschen I (Konsekutiv Deutsch-1. Fremdsprache)	KS	4	2	E.1	Konferenzdolmetschen I (Konsekutiv A-B)	KS	4	2
	Konferenzdolmetschen I (Simultan Deutsch-1. Fremdsprache)	KS	4	2	E.2	Konferenzdolmetschen I (Simultan A-B)	KS	4	2
	Konferenzdolmetschen II (Konsekutiv Deutsch-1. Fremdsprache)	KS	4	2	E.3	Konferenzdolmetschen II (Konsekutiv A-B)	KS	4	2
	Konferenzdolmetschen II (Simultan Deutsch-1. Fremdsprache)	KS	4	2	E.4	Konferenzdolmetschen II (Simultan A–B)	KS	4	2
	Konferenzdolmetschen I (Konsekutiv 2. Fremdsprache-Deutsch)	KS	4	2	F.1	Konferenzdolmetschen I (Konsekutiv C-A)	KS	4	2
	Konferenzdolmetschen I (Simultan 2. Fremdsprache-Deutsch)	KS	4	2	F.2	Konferenzdolmetschen I (Simultan C–A)	KS	4	2
	Konferenzdolmetschen II (Konsekutiv 2. Fremdsprache-Deutsch)	KS	4	2	F.3	Konferenzdolmetschen II (Konsekutiv C–A)	KS	4	2
	Konferenzdolmetschen II (Simultan 2. Fremdsprache-Deutsch)	KS	4	2	F.4	Konferenzdolmetschen II (Simultan C-A)	KS	4	2
	Keine Gleichwertigkeit				A.2	Forschungsmethodik	VU	1,5,	1